

RS Vwgh 1996/9/25 95/01/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1996

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs1 Z7;

StbG 1985 §10 Abs3;

Rechtssatz

Die Sicherung des Lebensunterhaltes - welche meist durch Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt - stellt nach § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 eine zwingende Verleihungsvoraussetzung dar. Die Ausübung einer Beschäftigung an sich kann daher nicht auch als "besonders berücksichtigungswürdiger Grund" iSd § 10 Abs 3 StbG 1985 angesehen werden (hier: Flüchtlingseigenschaft sowie viereinhalbjährige durchgehende Beschäftigung als Monteur - vor allem im Ausland - sind nicht besonders berücksichtigungswürdig im Sinne des § 10 Abs 3 StbG 1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010091.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at